

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen.

1. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 23. Mai 1922.)

2. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule in Winterthur. (Vom 23. Mai 1922.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule in Winterthur für den Eintritt in die Hochschulen zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse der 6. Klasse des Gymnasiums und der 3. Klasse der Industrieschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Industrieschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden in der Regel nur solche Abiturienten zugelassen, die der Anstalt wenigstens ein Jahr vor der ersten Prüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfungen sind jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend: